Die Vereinssatzung

§ 1
Namen und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK VFL Giesenkirchen e.V. 05/09 und hat seinen Sitz in Mönchengladbach – Giesenkirchen.
   Er wurde aus einer Fusion der beiden Sportvereine VFL Schwarz-weiß 09 Giesenkirchen und DJK Tura 05/07 Giesenkirchen am 12. Juni 1981 gegründet und tritt die Rechtsnachfolge dieser beiden Vereine an.
   Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
   Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. **Die Körperschaft mit Sitz in Mönchengladbach** (Der Verein entfällt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck **der Körperschaft (**des Vereins entfällt) **ist die Förderung des Sports. Die Körperschaft ist selbstlos tätig;(**Der Verein ist uneigennützig tätig entfällt) **sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche-Jugend-Kraft, des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind „Rot-Schwarz“.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

6. Der Verein ist um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

7. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Die Jugendlichen erhalten zeitgemäße Angebote für sportliche Betätigung entsprechend ihrer Neigung, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für unsere Sportjugend verbindlich ist, ist auch Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Aus-bildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet, Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnach-wuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungs-bewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
   Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt insbesondere

1. Eine Geschäftsordnung
2. Eine Finanzordnung
3. Eine Jugendordnung
4. Eine Ehrungsordnung

§ 4
Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.
2. In der Mitgliedschaft unterscheidet der Verein in

    a. Aktive Mitglieder
    b. Passive Mitglieder
    c. Ehrenmitglieder
    Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss.

a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim jeweiligen Abteilungsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Ausritt aus dem Verein.
c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärungen an den Abteilungsvorstand. Er wird zum Ende des Monats (Quartal, Halbjahres, Jahres) wirksam. Genaueres regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein oder an das Vereinsvermögen.

4. Pflichten der Mitglieder

    a. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
    b. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
    c. Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.
    d. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen,
    e. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

    a. Mitgliederversammlung
    b. Vorstand
    c. Kassenprüfer

2. Dem Vorstand gehören an:

    a. Vorsitzender / Vorsitzende
    b. Stellvertreter/ in
    c. Geistlicher Beirat
    d. Geschäftsführer / in
    e. stellvertretender Geschäftsführer
    f. Kassierer/in
    g. Jugendobmann

Der Vorstand kann bis zu 2 Beiräte/Beisitzer in den Gesamtvorstand aufnehmen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Aufgaben des Vereinsvorstandes:

    Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

    Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

    a. An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen.
    b. Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
    c. Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten.
    d. Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes und Fachverbänden anzugleichen.
    e. Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

    Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

    a. Der Vorsitzende
       Ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

    b. Der stellvertretende Vorsitzende
       Unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

c. Der geistliche Beirat
   Erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

d. Der Geschäftsführer (Schriftführer)
   Führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv schreibt die Vereinschronik.

e. Der stellvertretende Geschäftsführer
   Unterstützt den Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

f. Der Kassierer/ Kassiererin führt die Bank und Bargeldgeschäfte im Auftrage des Vorstandes. Er führt die Kassenberichte der Abteilungen zusammen. Er berechnet die Verteilung aller Abgaben von den Abteilungen an den Gesamtverein. Er handelt nach Weisung des Vorstands.

5. Der Vorstand und die Stellvertreter werden jeweils im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

   Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.

   Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende jährlich mindestens 4mal einlädt.

   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 6
Mitgliederversammlungen

1. Formen der Mitgliederversammlungen sind:

   a. Jahreshauptversammlung
   b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr.

2. Aufgaben und Mitgliederversammlung sind:

    a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von großer Wichtigkeit, dass durch sie die wesentlichen Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
    b. Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
    c. Bestätigung der Jugendleiter
    d. Erlass und Änderung der Vereinsordnungen gemäß §2a der Satzung

    Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies
    a. Der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder
    b. Ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung

    a. Mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen, entweder durch
    b. Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen,
    c. Aushang in den Vereinskästen oder
    d. Persönliche Einladung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen kann erfolgen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Wenn zwei oder mehr Mitglieder für ein Amt kandidieren, muss geheime Abstimmung erfolgen. Der Vorstand und jedes einzelne Mitglied haben ein Vorschlagsrecht.
Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vereinsabteilungen

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Fachabteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Die Jugend der Fachabteilungen ist die Sportjugend des DJK VFL Giesenkirchen e.V. Sie ist die Jugendabteilung des DJK VFL Giesenkirchen. Sie führt und verwaltet sich eigenständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist jedoch an Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden und unterwirft sich den Ordnungen und Satzungen des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung des Vereins.

Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren:

den Abteilungsleiter,
den stellvertretenden Abteilungsleiter,
zusätzliche Vorstandsmitglieder (näheres bestimmt die jeweilige Abteilungsordnung).

Der von Seiten der Jugendmitglieder gewählten Abteilungs-Jugendwarte ist durch die Abteilungsversammlung zu bestätigen. Die Abteilungs-Jugendwarte bestimmen aus ihrer Mitte den Vereins-Jugendobmann. (§4, Abs. 2 e)

Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist die Abschrift hiervon unmittelbar zuzuleiten.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen vom Vorstand bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattzufinden. Dieses Ergebnis ist endgültig.

Die Abteilungsleiter nehmen mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil, sofern Angelegenheiten ihrer Abteilung anstehen.

Auf Wunsch des Vereinsvorstandes stellen die Abteilungen ihre Mitgliederlisten zur Verfügung.

§ 8

Austritt aus dem Bundesverband

Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung erhält der Kreis- und Diözesanverband eine Einladung.

Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis- und Diözesan-sowie dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Bundesverband fallen die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden, an den Geber zur weiteren Verwendung für Sportpflegezwecke zurück.

§ 9
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl anwesend sein, so muss eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreis- Diözesan und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen **der Körperschaft** (des Vereins entfällt) an die Katholische Pfarrgemeinde Sankt Gereon Giesenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vereinsvermögen in den neuen DJK Verein über.

Vorsitzende Gesamtverein
Irene Geyr

Geschäftsführer Gesamtverein
Ralf Nolden

Mönchengladbach, 17.07.2019 I.G.

Finanzordnung

Anhang zur Vereinssatzung der DJK/VFL Giesenkirchen 05/09 e.V.

Die einzelnen Abteilungen dürfen mit Zustimmung des Hauptvorstandes für Ihre Belange jeweils eine Abteilungskasse führen. Ausgaben dürfen nur im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zielen stehen. Über alle Einnahmen und Ausgaben muss eine vollständige Buchführung erfolgen. Für jedes Kalenderjahr muss eine Einnahmen-Überschussrechnung (Kassenbericht) erstellt werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung muss jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft und der Abteilungsvorstand durch die jährliche Abteilungsversammlung entlastet werden.
Eine Kopie des Kassenberichtes ist mit Unterschriften des Kassierers und des Abteilungsleiters bis zum 15. März jeden Jahres an den Hauptkassierer zu senden. Alle Belege müssen zu diesem Termin dem Hauptkassierer zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Belege und die Kassenbücher sind zehn Jahre aufzubewahren und müssen im Bedarfsfall an den Hauptvorstand (1. Vorsitzenden) ausgehändigt werden.
Der Hauptvorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen zu verlangen.
Die Abteilungen mit einem Einnahmen-/Ausgabenvolumen von mehr als 2.500 € p.a. haben zusammen mit dem Kassenbericht jährlich einen Finanzplan für das jeweilige Kalenderjahr vorzulegen. Der Hauptvorstand hat das Recht, Änderungen des Finanzplanes zu verlangen, wenn dieser den gesamtwirtschaftlichen Zielen des Vereins entgegensteht (z.B. Höhe der wirtschaftlichen Einnahmen). Zur Kontrolle der Einhaltung der Finanzpläne sind vierteljährlich vorläufige Kassenberichte zu erstellen und dem Hauptvorstand vorzulegen.
Der Kassierer des Hauptvereins erstellt jährlich einen Gesamtkassenbericht, der auch zur Weitergabe an das Finanzamt bestimmt ist.

Die Abteilungen erheben die Beiträge von ihren Mitgliedern und legen die Höhe der Beiträge selbst fest. Jährlich ist bis zum 15. März ein Kostenbeitrag für Versicherungen, Verbandsabgaben usw. an den Hauptverein zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird vom Hauptvorstand festgelegt.
Verträge und Ausgaben mit Zahlungsverpflichtungen von jährlich mehr als 2500 Euro und/oder länger als ein Jahr befristet sind, müssen dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausgaben dürfen nur aus vorhandenem Guthaben getätigt werden. Eine Kreditaufnahme in jeder Form ist nicht zulässig. Steuererklärung für Mehrwertsteuer wird durch den Hauptvorstand erstellt. Dafür sind mehrwertsteuerpflichtige Einnahmen (Werbeeinnahmen, Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen) bis Quartalsende an den Hauptvorstand zu melden. Die Forderungen des Finanzamtes werden durch die Kasse des Gesamtvereins erfüllt. Der entsprechende Mehrwertsteueranteil aller Abteilungen ist daher zur Weiterleitung an das Finanzamt auf das Konto des Gesamtverein bis zum 5. des Monats zu entrichten. Zeitgleich erfolgt eine Abrechnung Einnahmen und Ausgaben mit Vorsteuer/Mehrwertsteuer zu jeder Zahlung an den Gesamtverein.

Mönchengladbach, den 29.11.2018